



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1985

Nummer 58

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	7. 10. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol) . . . . .	595

203015

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung für  
die Laufbahn des höheren geologischen  
Staatsdienstes  
im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol)  
Vom 7. Oktober 1985**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. ein Studium in der Fachrichtung Geologie, Paläontologie, Mineralogie, Geophysik, Bergbau, Markscheidewesen, Geographie (mit Schwerpunkt physische Geographie oder Bodenkunde) oder Land- und Forstwirtschaft (mit Schwerpunkt Bodenkunde) an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Diplomprüfung oder mit einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,

3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 28 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als gleichwertig anerkannt werden.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
3. der Nachweis der Hochschulreife,
4. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
5. das Zeugnis über die Diplomprüfung,
6. die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades aufgrund der Diplomprüfung, gegebenenfalls auch die Urkunde über die Promotion,
7. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
8. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, soweit daran ein Zweifel besteht.

Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:

9. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
10. je eine Ausfertigung der Diplomarbeit und sonstiger Facharbeiten,
11. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
12. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
13. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber für den höheren geologischen Staatsdienst geeignet ist,
14. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Bei den in Nrn. 2 bis 6 und Nummer 10 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

### § 3

#### Einstellung

(1) Das Geologische Landesamt stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

### § 4

#### Dienstverhältnis

(1) Das Geologische Landesamt ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Geologiereferendar.

(2) Der Geologiereferendar hat bei seinem Dienstantritt den Dienst zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Dienstvorgesetzter des Geologiereferendars ist der Präsident des Geologischen Landesamtes.

### II.

#### Vorbereitungsdienst

##### 1. Allgemein

### § 5

#### Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und Prüfung. Die Ausbildung dauert 24 Monate; die Prüfung schließt unmittelbar an die Ausbildung an.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund bis zu einem Jahr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Präsident des Geologischen Landesamtes. Eine Verlängerung um mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplomprüfung ist, und
2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplomprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,

bis zu insgesamt sechs Monaten angerechnet werden; eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Das Geologische Landesamt regelt die Kürzung und den Fortfall einzelner Ausbildungsabschnitte.

### § 6

#### Ziel

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Geologiereferendar für den höheren geologischen Staatsdienst be-

fähigt werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

### § 7

#### Vorzeitige Entlassung

Der Geologiereferendar ist zu entlassen, wenn

- a) er die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
- b) er ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 18 Abs. 2) auch nach einmaliger Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 21 Abs. 1) nicht erreicht,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

#### 2. Ausbildung

### § 8

#### Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter, Ausbildungsplan

(1) Ausbildungsbehörde ist das Geologische Landesamt.

(2) Der Präsident des Geologischen Landesamtes bestellt einen Beamten des höheren geologischen Staatsdienstes zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Geologiereferendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sowie in den einzelnen Abteilungen des Geologischen Landesamtes und die Durchführung der theoretischen Unterweisung richten sich nach einem Ausbildungsplan, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

### § 9

#### Gliederung

(1) Der Geologiereferendar wird ausgebildet

1. beim Geologischen Landesamt (Ausbildungsabschnitt I) achteinhalb Monate,
2. beim Landesvermessungsamt (Ausbildungsabschnitt II) einen halben Monat,
3. beim Landesoberbergamt (Ausbildungsabschnitt III) anderthalb Monate,
4. bei einer Behörde oder Einrichtung für Landesplanung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Ökologie, des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes oder der Landschaftsentwicklung und Forstplanung (Ausbildungsabschnitt IV) anderthalb Monate,
5. bei einem Landesstraßenbauamt oder einem Amt für Agrarordnung oder einer Landwirtschaftskammer (Ausbildungsabschnitt V) einen Monat,
6. beim Geologischen Landesamt (Ausbildungsabschnitt VI) elf Monate.

(2) Das Geologische Landesamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis VI ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.

(3) Das Geologische Landesamt kann den Geologiereferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend dem Geologischen Landesamt eines anderen Bundeslandes oder der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe mit deren Einverständnis überweisen.

### § 10

#### Ausbildungsabschnitt I

Beim Geologischen Landesamt ist der Geologiereferendar im Ausbildungsabschnitt I vornehmlich mit den geowissenschaftlichen Kartierungen, mit der Technik und Methodik der Aufnahmen im Gelände sowie den Darstellungen in Karten und Erläuterungen vertraut zu machen. Er soll sich außerdem die notwendigen Kenntnisse über die kartographische und redaktionelle Bearbeitung aneignen.

### § 11

#### Ausbildungsabschnitt II

Die Ausbildung des Geologiereferendars beim Landesvermessungsamt erstreckt sich auf die Reproduktion und

den Druck geowissenschaftlicher und ähnlicher thematischer Karten. Außerdem soll der Geologiereferendar die Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke (Hauptkartenwerke) und die Auswertung von Luftbildern kennenlernen.

#### § 12

##### Ausbildungsabschnitt III

Während der Ausbildung beim Landesoberbergamt soll der Geologiereferendar einen Einblick in die Fachbereiche bekommen, die mit Fragen des Markscheidewesens, der Rohstoffgewinnung, der Hohlraumbauten und Untergrundspeicherung, der Tagebau- und Tiefbohrtechnik, der Bergschadensverhütung, der Bergewirtschaft und Rekultivierung sowie der bergmännischen Wasserwirtschaft befaßt sind.

#### § 13

##### Ausbildungsabschnitt IV

Während der Ausbildung bei einer Behörde oder Einrichtung für Landesplanung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Ökologie, des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes oder der Landschaftsentwicklung und Forstplanung soll der Geologiereferendar in die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Stellen eingeführt werden. Er soll vornehmlich Aufgaben kennenlernen, die Bezug haben zur Geologie, Bodenkunde, Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und zum Umweltschutz.

#### § 14

##### Ausbildungsabschnitt V

Bei einem Landesstraßenbauamt, einem Amt für Agrarordnung oder einer Landwirtschaftskammer soll der Geologiereferendar die mit geologischen Aufgaben zusammenhängenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

#### § 15

##### Ausbildungsabschnitt VI

Beim Geologischen Landesamt soll der Geologiereferendar im Ausbildungsabschnitt VI zu Feld- und Laboruntersuchungen herangezogen werden und sich mit der Entstellung und Verbreitung sowie der Untersuchung und Beurteilung von Lagerstätten vertraut machen. Ferner soll er laufende hydrogeologische, bodenkundliche, ingenieur-geologische, paläontologische, mineralogisch-petrologische, geophysikalische und geochemische Arbeiten des Geologischen Landesamtes und die angewandten Untersuchungsmethoden kennenlernen. Er hat sich mit dem Aufbau, dem Inhalt und der Benutzung der Archive und Sammlungen sowie dem Einsatz der Datenverarbeitung vertraut zu machen.

#### § 16

##### Theoretische Unterweisung

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I, III und VI wird die Ausbildung des Geologiereferendars durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die folgende Gebiete umfaßt: Geologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Aufgaben des Geologischen Staatsdienstes und deren Durchführung; Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des bürgerlichen Rechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes, des Haushalts-, Rechnungs- und Kassensystems sowie der Rechtsvorschriften, die für die fachliche Tätigkeit in der Laufbahn von Bedeutung sind.

(2) Der Geologiereferendar soll an Fortbildungsveranstaltungen des Geologischen Landesamtes teilnehmen. Er ist zu Vorträgen heranzuziehen.

#### § 17

##### Schriftliche Arbeiten

(1) Während des Ausbildungsabschnittes I hat der Geologiereferendar eine dem Ausbildungsziel angemessene Probekartierung mit Erläuterungen und während des Ausbildungsabschnittes VI eine Arbeit über Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich des Geologischen Landesamtes anzufertigen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Am Schluß jeder Arbeit hat der Geo-

logiereferendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter zu beurteilen, mit einer der in § 23 Abs. 1 vorgeschriebenen Noten zu bewerten und anschließend mit dem Geologiereferendar zu besprechen.

#### § 18

##### Beurteilungen

(1) Für jeden Ausbildungsabschnitt von mindestens vier Wochen Dauer ist durch die ausbildende Stelle eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Geologiereferendars abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Geologiereferendar beschäftigt worden ist. In der Beurteilung ist die Gesamtleistung des Geologiereferendars mit einer der in § 23 Abs. 1 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

(2) Die abschließende Beurteilung des Geologiereferendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) wird aus seinen Beurteilungen in den Ausbildungsabschnitten (Absatz 1) sowie den Bewertungen der schriftlichen Arbeiten (§ 17) gebildet. Dabei werden die Bewertungen der Ausbildungsabschnitte sowie die Bewertungen der Probekartierung und der Arbeit über Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich des Geologischen Landesamtes jeweils zu einem Drittel berücksichtigt.

### 3. Große Staatsprüfung

#### § 19

##### Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Geologiereferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes befähigt ist.

#### § 20

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt, der von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland gebildet und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird.

Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Gemeinsamer Prüfungsausschuß für den höheren geologischen Staatsdienst“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden,
2. drei Beamten des höheren geologischen Staatsdienstes und einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 21

##### Meldung zur Prüfung

(1) Einen Monat vor Ablauf der Ausbildung meldet das Geologische Landesamt den Geologiereferendar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung oder entscheidet bei nicht ausreichender Leistung des Geologiereferendars über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens sechs Monate.

(2) Der Meldung sind die Personalakte des Geologiereferendars und eine Nachweisung beizufügen. In der Nachweisung ist die Ausbildungsnote (§ 18 Abs. 2) anzugeben. Die Ausbildungsnote ist dem Geologiereferendar bekanntzugeben.

## § 22

## Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus. Zum schriftlichen Teil gehören eine häusliche Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Körperbehinderten Geologiereferendaren sind auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(4) Ist der Geologiereferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen.

(5) Der Geologiereferendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(6) Wird die Prüfung in den Fällen der Absätze 4 und 5 unterbrochen, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(7) Aufsichtsarbeiten, zu denen der Geologiereferendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet. Erscheint der Geologiereferendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Entschuldigung von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(8) Der Geologiereferendar, der während der Prüfung eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, ist vom aufsichtsführenden Beamten oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarren. Der aufsichtsführende Beamte kann den Geologiereferendar in schweren Fällen von der Fortsetzung einer Arbeit ausschließen.

(9) Über die endgültigen Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0. In besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

## § 23

## Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Einzelleistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 15-14 Punkte
gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 13-11 Punkte
befriedigend	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 10-8 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 7-5 Punkte

mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 4-2 Punkte
ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	= 1-0 Punkte

(2) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Gesamtnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluß des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

## § 24

## Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Geologiereferendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit eine Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen zu behandeln. Der Geologiereferendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, daß er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist kann auf Antrag des Geologiereferendars durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, soweit der Geologiereferendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist. Sie wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewährt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Reicht der Geologiereferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

## § 25

## Aufsichtsarbeiten

(1) Die drei Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Geologiereferendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Der Geologiereferendar soll durch die Aufsichtsarbeiten zeigen, daß er Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen rasch und sicher erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis klar darstellen kann.

(3) Die Aufgaben sind den in den §§ 9 bis 15 beschriebenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen zu entnehmen. Für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen mit Angabe der Hilfsmittel, die benutzt werden können, zur Auswahl zu stellen. Die beiden Themen sind dem Aufsichtsführenden für jeden Geologiereferendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Geologiereferendars zu öffnen.

(4) Der Geologiereferendar hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsführenden abzugeben.

(5) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit.

## § 26

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Geologie des Landes Nordrhein-Westfalen, allgemeine geologisch-tektonisch-stratigraphische, petrologisch-lagerstättenkundliche, hydrogeologische, ingenieurgeologische, bodenkundliche und geophysikalische Verhältnisse;
2. Kartierung (Landesaufnahmen, Sonderkartierungen), insbesondere Methodik, Kartenkunde, Symbolik, Technik der Vervielfältigung und des Kartendrucks;
3. Angewandte Geologie, insbesondere im Hinblick auf Aufgaben der Landesplanung, des Bergbaus, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bauwesens;
4. die in § 16 Abs. 1 aufgeführten Rechtsgebiete.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag des Geologiereferendars von höchstens zehn Minuten zu verbinden. Das Thema wird einem Prüfungsgebiet entnommen. Dem Geologiereferendar ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Prüfung mindestens zwanzig Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.

(3) Die Prüfung eines Geologiereferendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Geologiereferendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

## § 27

## Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Berichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 26 Abs. 1 und 2 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit je einer Einzelnote bewertet.

(3) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie den Ausbildungsleistungen (§ 18 Abs. 2) gebildet. Dabei zählen die häusliche Prüfungsarbeit doppelt und die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ausbildungsleistungen jeweils einfach. Die Summe aller Einzelnoten, geteilt durch 11, ergibt die Gesamtnote.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis oder mehr als drei Einzelnoten schlechter als „ausreichend“ sind.

## § 28

## Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Geologiereferendar eine Niederschrift zu fertigen, in die

- a) die geprüften Stoffgebiete,
  - b) die Bewertungen der schriftlichen Prüfung,
  - c) die Bewertungen der mündlichen Prüfung,
  - d) die Gesamtbewertung der Prüfung und
  - e) etwaige Unregelmäßigkeiten
- aufzunehmen sind.

## § 29

## Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Geologiereferendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Hat der Geologiereferendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis und dem Punktwert ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Hat der Geologiereferendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so werden ihm die Gründe für das Nichtbestehen eröffnet. Er erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Sie ist dem Geologiereferendar mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## § 30

## Wiederholung der Prüfung

(1) Der Geologiereferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Präsident des Geologischen Landesamtes. Die Frist muß mindestens vier Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

## § 31

## Wirkungen der Prüfung

(1) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Geologiereferendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Geologieassessor“ zu führen.

(2) Das Beamtenverhältnis des Geologiereferendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Der Vorbereitungsdienst gilt mit der bestandenen Prüfung als abgeleistet.

## III.

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 32

## Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsverordnung vom 18. Oktober 1974 (MBl. NW. S. 1556/SMBI. NW. 203011), wird aufgehoben.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Geologiereferendare richtet sich weiter nach der in Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsverordnung.

## § 33

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1985

Der Minister  
für  
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359